

2120

432.



Die
ökonomischen Grundlagen
der
Forstwirtschaft.

Ein
Grundriß zu Vorlesungen
von

Dr. H. Martin,
Sgl. Kreis-Forstmeister und Professor.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1904.

xx 31/5 04

387.



Die

ökonomischen Grundlagen

der

Forstwirtschaft.

Ein

Grundriß zu Vorlesungen

von

Dr. H. Martin,

Hpt. Kreisl. Forstmeister und Professor.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1904.

Vorwort.

Die vorliegende kleine Schrift über die ökonomischen Grundlagen der Forstwirtschaft ist durch die „Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst“ vom 25. Januar 1903 veranlaßt worden. Nach § 16 dieser Bestimmungen hat das Studium des Staatsrechts, der allgemeinen Wirtschaftslehre, der Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, welches der Universität zugewiesen ist, erst nach Ablegung der forstlichen Studien und nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung zu erfolgen. Nun haben aber einzelne Teile der allgemeinen Wirtschaftslehre zweifellos den Charakter einer Grundlage für die forstliche Betriebslehre; ihr Studium muß daher dem der letzteren vorangehen. Es wurde deshalb bei den Beratungen, die dem Erlaß der genannten Bestimmungen vorangingen, als notwendig anerkannt, daß die nationalökonomischen Materien, welche eine solche grundlegende Bedeutung haben, an der Akademie in einer kurzgefaßten, zur forstlichen Betriebslehre in Beziehung gesetzten Vorlesung behandelt würden. Demgemäß wurde dem Lehrplan von Oberśwalde eine Vorlesung, die den Titel dieser Schrift führt, eingefügt und der Verfasser mit der Abhaltung derselben betraut.

Der angegebenen Entstehung nach ist dieses Schriftchen nur ein kurzer Leitfaden für die Studierenden. Arbeiten dieser Art sind eigentlich nicht für die Öffentlichkeit geeignet und bestimmt, zumal wenn sie, wie die vorliegende, noch frisch und daher in wesentlichen Punkten der Verbesserung fähig und bedürftig sind. Wenn der Verfasser trotz dieser Einsicht die Schrift einem weiteren Kreise von Fachgenossen mitteilt, so bestimmt ihn hierzu hauptsächlich der Wunsch, daß die leitenden Beamten der preussischen

Zu b. Obwohl der Bodenreinertrag wegen seines Zusammenhangs mit anderen Bestandteilen des Ertrags und wegen der Schwankungen des Zinsfußes im konkreten Fall oft nicht in bestimmter Fassung nachgewiesen werden kann, so ist doch das ihm eigentümliche Prinzip uneingeschränkt richtig. Dasselbe hat in allen Wirtschaftszweigen Gültigkeit, sowohl für die Art der Benutzung des Bodens (Bauplatz, Garten, Wiese, Acker, Weide, Wald), als auch für die Art der Betriebsführung innerhalb der verschiedenen Kulturzweige. Gegensätze praktischer Natur, die zu den Folgerungen der Bodenreinertragslehre aufgestellt werden, haben nur eine zeitliche, keine allgemeine bleibende Bedeutung und müssen durch besondere Verhältnisse (Natur des Borratskapitals, vgl. S. 37) begründet werden.

Zu c. Da die Forstwirtschaft wegen ihrer langen Produktionszeit sowie aus ökonomischen und forstpolitischen Gründen zu Spekulationen ungeeignet ist, so kann auch der aus dem Gewerbsleben entlehnte Begriff des Unternehmergewinns beim forstlichen Großbetriebe keine Anwendung finden. Die Differenz zwischen Boden erwartungswert und Bodenkostenwert, welche — vgl. G. Heyer a. a. O. S. 20 — den Unternehmergewinn bestimmt, ist in der Regel nicht nachweisbar, weil ein Bodenkostenwert für die Forstwirtschaft im großen nicht vorliegt. Im Gegensatz zum Vorrat, dessen Höhe und Beschaffenheit durch die Bestimmungen der Forsteinrichtung geregelt werden soll, ist der Boden nach seiner Ausdehnung gegeben; er unterliegt der Konkurrenz mit der Verwendung zu andern Kulturarten (Wiese, Ackerland) daher nur in sehr beschränktem Maße. Sofern aber die Möglichkeit der Anwendung verschiedener Kulturarten vorliegt, ist diejenige zu wählen, welche den höchsten Bodenreinertrag erwarten läßt.

Die Forderung, daß in der Forstwirtschaft sämtliche in Arbeitslohn, Kapitalzinsen und Grundrenten bestehende Produktionskosten zu berücksichtigen sind, erstreckt sich auf alle Waldungen. Die Unterschiede der zukünftigen Wirtschaftsführung nach den Eigentumsverhältnissen müssen durch die Wahl des Zinsfußes (welcher nicht nur nach der Holzart, sondern auch nach der Größe der Wirtschaft, dem Charakter der Eigentümer und seinem Interesse an der Zukunft verschieden ist), durch technische Verhältnisse (Art der Schlagführung, Hiebsfolge, Verhältnisse des Forstschutzes) und die dem Staate obliegenden polizeilichen Aufgaben begründet werden. Bis zu einem

gewissen Grade erstreckt sich die staatliche Politik auf die Gesamtheit der Waldungen eines Landes. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß politische Maßnahmen jeder Art in den staatlichen Waldungen am entschiedensten zur Durchführung gelangen können. Die in dieser Richtung in Betracht kommenden Aufgaben erstrecken sich nicht nur auf die physischen Zustände eines Landes (Schutzwald), sondern auch auf die nachhaltige Befriedigung des Volkes an Forstprodukten.

Die vorstehend angedeuteten Verhältnisse führen in der Regel dazu, daß die Bewirtschaftung der Staatsforsten einen konservativeren Charakter trägt, als diejenige von Gemeinde- und Privatforsten. Ein Gegensatz gegen die Forderung, daß alle Produktionskosten bei der Betriebsregelung zu berücksichtigen sind, wird hiermit aber nicht ausgesprochen. Vielmehr ist es, entsprechend den Verhältnissen in anderen Wirtschaftszweigen, wahrscheinlich, daß diejenigen Sortimente, welche für die Zukunft am unentbehrlichsten sind, im Verhältnis zu ihren Produktionskosten am besten bezahlt werden.